

Sitzung vom 15. September 1993

**2856. Postulat (Arbeitsbeschaffung über ungenutzte Strassenfonds)**

Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 15. März 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Fonds für den überkommunalen Strassenbau der Städte Zürich und Winterthur auch für Strassenumbauten sowie für dringende Neuinvestitionen genutzt werden können.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Zum Postulat Willy Germann, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Aufwendungen der Städte Zürich und Winterthur für die Erstellung, den Ausbau, den Umbau sowie für die Erneuerung von Strassen mit überkommunaler Bedeutung werden den Baupauschalen (Investitionsrechnung) gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet.

Aufwendungen für den baulichen Unterhalt, Instandsetzungen von zusammenhängenden Belagsflächen einschliesslich allfälliger Verstärkungen sowie Reparaturen werden durch die Unterhaltspauschale (Laufende Rechnung) gemäss § 47 des Strassengesetzes gedeckt.

Auch in der Staatsrechnung werden die Aufwendungen für Neubau, Erneuerung und Unterhalt von National- und Staatsstrassen entsprechend ausgewiesen.

Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben nicht, dass «Strassenumbauten und dringende Neuinvestitionen» den Baupauschalen belastet werden.

Nach dem negativen Abstimmungsergebnis über die Erhöhung der Motorfahrzeuggebühren hat der Regierungsrat die beiden Städte Zürich und Winterthur angewiesen, die im Kanton getroffenen drastischen Sparmassnahmen ebenfalls anzuwenden und namentlich keine zusätzlichen Belastungen der Baupauschalen mehr vorzusehen (RRB Nr. 183/1993). Diese restriktive Praxis ist nach einer Aussprache mit Vertretern der beiden Städte als Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft und im Hinblick auf die grossen Reserven in der Zwischenzeit gelockert worden. So können die beiden Städte dringend notwendige Strassenbauten, Lärmschutzmassnahmen sowie Sicherheitsvorkehrungen für Radfahrer und Fussgänger wieder den Baupauschalen belasten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**